

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2008
Ausgegeben und versendet am 2. Mai 2008
19. Stück

42. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 2008 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (Ergänzungszulagenverordnung 2008)
 43. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 2008, mit der die Aufwertungsfaktoren und die Höchstbeitragsgrundlage in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten für das Jahr 2008 festgesetzt werden
 44. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 2008, mit der der Anpassungsfaktor in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten für das Jahr 2008 festgesetzt wird
 45. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 2008, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Regelung der Reisekosten und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Objektivierungskommission und der Beurteilungskommission geändert wird
 46. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 2008 über die Festsetzung der LKF-Gebühren, der Pflegegebühren und weiteren Entgelte sowie des Kostenbeitrags an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland
-

42. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 2008 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (Ergänzungszulagenverordnung 2008)

Auf Grund des § 33 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/2008, der § 25 Abs. 5 und § 38 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 27/2008, und des § 39 Abs. 5 des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 28/2006, wird verordnet:

§ 1

Die Mindestsätze im Sinne des § 33 Abs. 5 LBPG 2002 betragen ab 1. Jänner 2008

1. für den Beamten 747 Euro und erhöhen sich für den verheirateten Beamten oder für den Beamten, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen, um 373 Euro und für jedes Kind, für das dem Beamten eine Kinderzulage gebührt, um 78,29 Euro;
2. für den überlebenden Ehegatten 747 Euro und erhöhen sich für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, um 78,29 Euro;
3. für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 274,76 Euro und nach diesem Zeitpunkt 488,24 Euro;
4. für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 412,54 Euro und nach diesem Zeitpunkt 747 Euro;
5. für einen früheren Ehegatten 747 Euro.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Ergänzungszulagenverordnung 2007, LGBl. Nr. 28, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Nießl

43. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 2008, mit der die Aufwertungsfaktoren und die Höchstbeitragsgrundlage in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten für das Jahr 2008 festgesetzt werden

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Z 2 und des § 19 Abs. 4 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008, des § 25 Abs. 5 und des § 38 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 27/2008, und des § 39 Abs. 5 des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 28/2006, wird verordnet:

§ 1

Aufwertungsfaktoren

Die Aufwertungsfaktoren gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 LBPG 2002 betragen für das Kalenderjahr 2008:

für die Jahre	Faktor
1980	1,889
1981	1,798
1982	1,738
1983	1,691
1984	1,634
1985	1,573
1986	1,539
1987	1,504
1988	1,477
1989	1,442
1990	1,382
1991	1,321
1992	1,268
1993	1,218
1994	1,191
1995	1,157
1996	1,130
1997	1,130
1998	1,116
1999	1,099
2000	1,093
2001	1,084
2002	1,073
2003	1,068
2004	1,057
2005	1,041
2006	1,016

§ 2

Höchstbeitragsgrundlage

Die tägliche Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 19 Abs. 4 LBPG 2002 beträgt für das Kalenderjahr 2008 131,00 Euro.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Nießl

44. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 2008, mit der der Anpassungsfaktor in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten für das Jahr 2008 festgesetzt wird

Auf Grund der § 18 Abs. 1, § 47 Abs. 3 und § 103 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/2008, der § 25 Abs. 5 und § 38 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 27/2008, und des § 39 Abs. 5 des Gemeindesanitätsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 28/2006, wird verordnet:

§ 1

Der Anpassungsfaktor für die Anpassung der Betragsgrenzen des § 18 Abs. 1 und des § 103 Abs. 3 und 4, für die Anpassung der wiederkehrenden Leistungen nach § 47 sowie für die Anpassung des Divisors in § 103 Abs. 4 Z 1 LBPG 2002 wird für das Jahr 2008 mit 1,017 festgesetzt.

§ 2

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. April 2007, mit der der Anpassungsfaktor in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten für das Jahr 2007 festgesetzt wird, LGBl. Nr. 35/2007, tritt mit 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Nießl

45. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 2008, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Regelung der Reisekosten und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Objektivierungskommission und der Beurteilungskommission geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 5 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 28/2008, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Regelung der Reisekosten und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Objektivierungskommission und der Beurteilungskommission, LGBl. Nr. 14/1990, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 18/2006, wird wie folgt geändert:

Im § 2 werden der Ausdruck „13 Euro“ durch den Ausdruck „18 Euro“, der Ausdruck „19 Euro“ durch den Ausdruck „26 Euro“, der Ausdruck „39 Euro“ durch den Ausdruck „53 Euro“ und der Ausdruck „51 Euro“ durch den Ausdruck „69 Euro“ ersetzt.

Für die Landesregierung:
Nießl

46. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 2008 über die Festsetzung der LKF-Gebühren, der Pflegegebühren und weiteren Entgelte sowie des Kostenbeitrags an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland

Auf Grund der §§ 56 bis 58 und 60 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000, LGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2005, wird verordnet:

§ 1

Der für die LKF-Gebühren zu verrechnende Betrag je LKF-Punkt und die Pflegegebühren in der allgemeinen Gebührenklasse nachstehender öffentlicher Krankenanstalten werden unter Berücksichtigung

der Bestimmungen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes, BGBl. Nr. 746/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 180/2004, wie folgt festgesetzt:

	LKF-Punkt	Pflegegebühren
A.ö. Krankenhaus Güssing	1,44 Euro	509,56 Euro
A.ö. Krankenhaus Kittsee	1,44 Euro	509,56 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberpullendorf	1,44 Euro	509,56 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberwart	1,66 Euro	572,84 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	1,66 Euro	572,84 Euro

§ 2

In der Sonderklasse wird zum Ersatz des erhöhten Betriebsaufwands ein Zuschlag zur Pflegegebühr verrechnet. Dieser beträgt pro Pflage-tag:

	Einbettzimmer	Mehrbettzimmer
A.ö. Krankenhäuser Güssing, Kittsee, Oberpullendorf	153,15 Euro	102,10 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberwart	164,55 Euro	109,70 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	164,55 Euro	109,70 Euro

§ 3

(1) Für ambulante Leistungen, die nicht über den Burgenländischen Gesundheitsfonds abgerechnet werden, ist ein Pauschalbetrag einzuheben, der für die innerhalb von jeweils vier Wochen vorgenommene erste Behandlung oder Untersuchung 130 Euro und für jede weitere in diesen Zeitraum fallende Behandlung oder Untersuchung 67,20 Euro beträgt.

(2) Für Personen, für die die Kosten aus den Mitteln der Sozialhilfe oder nach dem Heeresversorgungsgesetz zu tragen sind, wird ein Pauschalbetrag von 45,70 Euro pro Fall und Quartal festgesetzt.

(3) Als Kostenersatz für eine Dialyse, die nicht über den Burgenländischen Gesundheitsfonds abgerechnet wird, ist ein Betrag von 350 Euro einzuheben.

§ 4

Der Kostenbeitrag in der allgemeinen Gebührenklasse beträgt 6,30 Euro pro Pflage-tag.

§ 5

(1) Die Unterbringungsgebühr für Begleitpersonen nach § 51 Abs. 2 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000 beträgt pro Nächtigung einschließlich Verpflegung 40 Euro.

(2) Bei Patientinnen und Patienten bis zu drei Jahren beträgt die Unterbringungsgebühr für eine Begleitperson pro Nächtigung einschließlich Verpflegung 12 Euro.

(3) Für eine Unterbringung in der Sonderklasse wird jeweils ein Zuschlag von 50 % berechnet.

(4) Für die Unterbringung in der allgemeinen Gebührenklasse entfällt die Unterbringungsgebühr gemäß Abs. 1 und 2 für die Dauer von höchstens 28 Kalendertagen in einem Kalenderjahr, wenn die Patientin oder der Patient auf die Mitbetreuung durch die mit aufgenommene Begleitperson angewiesen ist und diese über ein Einkommen verfügt, welches sie gemäß den Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr gemäß § 31 Abs. 5 Z 16 ASVG aus Gründen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit.

§ 6

(1) Alle Leistungen der Krankenanstalten, insbesondere im stationären, halbstationären, tagesklinischen und ambulanten Bereich für sozialversicherte Personen und anspruchsberechtigte Angehörige jener Sozialversicherungen, die im Burgenländischen Gesundheitsfonds im Wege des Hauptverbands zusammengefasst sind, werden von diesem abgegolten.

(2) Für Patientengruppen und Leistungen, für die der Burgenländische Gesundheitsfonds nicht zahlungsverpflichtet ist, wird die Pflegegebühr gemäß § 1 verrechnet.

(3) Für medizinische Leistungen, für die kein Leistungsanspruch gegenüber einem Träger der Sozialversicherung besteht, können vom Rechtsträger der Krankenanstalt kostendeckende Pauschalsätze festgelegt und verrechnet werden.

§ 7

Für den Voranschlag 2008 wurden der für die LKF-Gebühren zu verrechnende Betrag je LKF-Punkt sowie die Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten in folgender Höhe kostendeckend ermittelt:

	LKF-Punkt	Pflegegebühren
A.ö. Krankenhaus Güssing	1,42 Euro	563,63 Euro
A.ö. Krankenhaus Kittsee	1,16 Euro	362,88 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberpullendorf	1,30 Euro	449,43 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberwart	1,55 Euro	510,51 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	1,44 Euro	520,71 Euro

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Pflegegebühren und weiteren Entgelte sowie des Kostenbeitrages an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland, LGBl. Nr. 9/2007, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

